

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung

vom 11. April 1994

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹⁾ und des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959²⁾,

beschliesst als Gesetz:

I. Organisation

Art. 1

¹ Die Ausgleichskasse des Kantons Schaffhausen für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Ausgleichskasse) und die Invalidenversicherungsstelle des Kantons Schaffhausen (IV-Stelle) sind selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schaffhausen.

AHV-
Ausgleichs-
kasse und IV-
Stelle

² Sie treten unter den Namen «Sozialversicherungsamt Schaffhausen/AHV-Ausgleichskasse» und «Sozialversicherungsamt Schaffhausen/IV-Stelle» auf.

³ Die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle nehmen ihre Aufgaben unabhängig voneinander wahr, sind aber zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Art. 2

¹ Die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle erfüllen alle Aufgaben, die ihnen durch die Bundesgesetze über die Alters- und Hin-

Aufgaben

Amtsblatt 1994, S. 489; Rechtsbuch 1964, Nr. 163.

terlassenenversicherung¹⁾ und über die Invalidenversicherung²⁾ sowie weitere Erlasse des Bundes zugewiesen werden.

²⁾ Der Kanton kann der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle mit Genehmigung der zuständigen Bundesbehörden weitere sachverwandte Aufgaben gegen volle Entschädigung übertragen.

³⁾ AHV-Ausgleichskasse und IV-Stelle sind von der kantonalen Verwaltung unabhängig und führen ihre Aufgaben im Rahmen der bundesrechtlichen Aufsicht selbständig durch. Sie bestimmen den erforderlichen Personalbedarf und treffen alle Massnahmen zur zweckmässigen und rationellen Erfüllung der Aufgaben.

Art. 3

Organe

Die Organe der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle sind:

- a) die Leiterin oder der Leiter der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle;
- b) die Gemeindezweigstellen;
- c) die externe Revisionsstelle.

Art. 4

Aufsicht

¹⁾ Kantonale Aufsichtsbehörde der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle im Verwaltungsbereich ist der Regierungsrat oder das von ihm als zuständig bezeichnete Departement, soweit nicht die Aufsichtsbehörden des Bundes gemäss Art. 72 AHVG und Art. 64 IVG zuständig sind.

²⁾ Der kantonalen Aufsichtsbehörde obliegt insbesondere:

- a) die Genehmigung der internen Organisation und des Reglements;
- b) die Ernennung¹⁰⁾ der Leiterin oder des Leiters;
- c) die Ernennung¹⁰⁾ der Stellvertretung der Leitung sowie die Wahl der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter;
- d) die Bezeichnung der externen Revisionsstelle;
- e) die Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht;
- f) die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge an die AHV-Ausgleichskasse;
- g) die Festlegung der Aufgaben der AHV-Gemeindezweigstellen sowie die Bestimmung der Zuschüsse der AHV-Ausgleichskasse an die Kosten der AHV-Gemeindezweigstellen und der Entschädigung der Zweigstellenleitungen;
- h) die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden, welche nicht in die Zuständigkeit der Bundesbehörden fallen;
- i) der Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 5

¹ AHV-Ausgleichskasse und IV-Stelle werden in Personalunion ge- Leitung
führt.

² Die Leitung der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch Gesetz oder Verordnung einem anderen Organ übertragen sind. Sie gewährleistet die gesetzeskonforme Erfüllung der Aufgaben, vertritt die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle nach aussen, verkehrt direkt mit den Bundes-, Durchführungs- und Spezialstellen sowie den Arbeitgebern und den Versicherten. Die Leitung stellt die Zusammenarbeit zwischen AHV-Ausgleichskasse und IV-Stelle sicher.

³ Die Leitung kann Vollzugsaufgaben delegieren.

Art. 6

¹ Das Anstellungsverhältnis der Leitung und des Personals richtet Personal
sich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes ³⁾ und des Besoldungsdekrets ⁴⁾.

² Das nicht gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. c gewählte Personal wird durch die Leiterin oder den Leiter auf Antrag der betreffenden Abteilungs-
leitung angestellt bzw. gewählt.

Art. 7

¹ Die Gemeinden sind gemäss Art. 65 Abs. 2 AHVG verpflichtet, für Zweigstellen
die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung Gemeindezweigstellen zu führen. Die Zweigstellenleitungen werden durch die Gemeinderäte ernannt ¹⁰⁾.

² Der Regierungsrat kann gemeinsame Zweigstellen für mehrere Gemeinden bewilligen oder anordnen. In diesen Fällen ist die Wahlbehörde diejenige Gemeinde, in der die Zweigstelle ihren Sitz hat.

³ Der Regierungsrat kann bewilligen, dass die AHV-Ausgleichskasse die Aufgaben einzelner Zweigstellen wahrnimmt.

⁴ Die Gemeindezweigstellen erfüllen die ihnen von der Bundesgesetzgebung in Art. 116 AHV-Verordnung (AHVV) ⁵⁾ übertragenen Aufgaben. Sie sind nach den Weisungen der Leitung der AHV-Ausgleichskasse zu führen. Durch Gesetz können ihnen im Rahmen der Bundesgesetzgebung weitere Aufgaben übertragen werden.

⁵ Der Kanton übernimmt die Haftung für Schäden, die von den Zweigstellenleitungen verschuldet werden.

Art. 8

Revisionsstellen

¹ Die externe Revisionsstelle hat nach den Weisungen der Aufsichtsbehörden des Bundes die Buchhaltungen und Geschäftsführung der AHV-Ausgleichskasse periodisch zu prüfen und den eidgenössischen und kantonalen Aufsichtsbehörden Bericht zu erstatten.

² Die interne Revisionsstelle hat die AHV-Gemeindezweigstellen und die der AHV-Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgeber zu kontrollieren. Die Arbeitgeberkontrollen können auch an externe Revisionsstellen delegiert werden.

II. Finanzierung und Haftung**Art. 9**

Haftung

¹ Der Kanton haftet, unter Vorbehalt von Art. 70 AHVG und Art. 66 Abs. 1 IVG, nicht für die Verpflichtungen der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle.

² Wird der Kanton vom Bund für Schäden im Sinne von Art. 70 AHVG und Art. 66 Abs. 1 IVG haftbar gemacht, so steht ihm das Rückgriffsrecht nach den Vorschriften des kantonalen Haftungsgesetzes ⁶⁾ zu und zwar:

- a) auf Beamte und Angestellte der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle für von ihnen verursachte Schäden;
- b) auf die Gemeinde, wenn Beamte und Angestellte der Gemeindezweigstelle den Schaden verursacht haben.

³ Haftung und Verantwortlichkeit für Schäden, die in Erfüllung weiterer übertragener Aufgaben entstehen, richten sich nach dem kantonalen Haftungsgesetz ⁶⁾.

Art. 10Verwaltungs-
kostenbeiträge

Die Verwaltungskosten werden anteilmässig gedeckt:

- a) im Bereich von AHV-Ausgleichskasse und Gemeindezweigstellen durch die Verwaltungskostenbeiträge der gemäss dem Bundesgesetz über die AHV beitragspflichtigen Personen; die Beiträge müssen so bemessen sein, dass sie auf die Dauer zusammen mit den Zuschüssen aus dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung die Verwaltungskosten der AHV-Ausgleichskasse und die Vergütung an die Gemeindezweigstellen zu decken vermögen; allfällige Überschüsse verbleiben der AHV-Ausgleichskasse;

- b) im Bereich der IV-Stelle gemäss Art. 67 IVG durch die Invalidenversicherung, soweit Bundesaufgaben wahrgenommen werden;
- c) im Bereich der übertragenen weiteren Aufgaben durch im entsprechenden Erlass festzulegende Beiträge des Staates, der Gemeinden oder Dritter.

Art. 11 ¹²⁾**Art. 12**

¹ Als zuständige Behörde, die vor Erlass des Mindestbeitrages zu Lasten des Kantons gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG anzuhören ist, wird die AHV- Ausgleichskasse bezeichnet. Beitragserlass

² An die vom Kanton an Stelle der Versicherten zu entrichtenden Beiträge haben die Wohnsitzgemeinden die Hälfte zu entrichten.

III. Rechtsschutz**Art. 13** ¹¹⁾

¹ Kantonale Beschwerdeinstanz im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Invalidenversicherung ist das Obergericht (Art. 36a VRG). Rechtspflege

² Streitigkeiten gemäss Art. 27^{bis} IVG entscheidet das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen (Art. 36a Abs. 2 VRG).

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 14**

In den Art. 8, 9, 10 sowie 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 22. September 1986 wird «kantonaes Sozialversicherungsamt» durch «AHV- Ausgleichskasse» ersetzt. Änderung
bisherigen
Rechts

Art. 15

Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

- a) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 4. Oktober 1948;
- b) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 3. Juli 1961;

Aufhebung
bisherigen
Rechts

- c) die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Organisation und das Verfahren der Invalidenversicherungs-Kommission vom 14. November 1962;
- d) der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die Errichtung und den Betrieb der Regionalstelle Schaffhausen für die Eingliederung Behinderter in das Erwerbsleben vom 23. Juni 1987.

Art. 16

Übergangsbe-
stimmung

Die vom Regierungsrat gewählte IV-Kommission wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgelöst.

Art. 17

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 42^{bis} der Kantonsverfassung ⁸⁾ und der Genehmigung durch den Bund auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ⁹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 6. Juni 1994.

Fussnoten:

- 1) SR 831.10.
- 2) SR 831.20.
- 3) SHR 180.100.
- 4) SHR 180.110.
- 5) SR 831.101.
- 6) SHR 170.300.
- 7) SHR 831.300.
- 8) SHR 101.000.
- 9) Amtsblatt 1994, S. 489 u. S. 914.
- 10) Fassung gemäss G vom 3. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. Juli 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1825, S. 1875).
- 11) Fassung gemäss G vom 20. März 2006, in Kraft getreten am 1. Juli 2006 (Amtsblatt 2006, S. 395, S. 848).
- 12) Aufgehoben durch G vom 4. Juni 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (Amtsblatt 2007, S. 817, S. 1800).